

# BGer 1P.14/2000 vom 4. November 1999

Bundesgericht, 1999-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.14\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.14_2000)

FR: TF 1P.14/2000 du 4 novembre 1999

IT: TF 1P.14/2000 del 4 novembre 1999

## Regeste

Raumplanung und öffentliches Baurecht

## Erwägungen

### E. 1

Der Gesuchsteller macht geltend, entgegen den Ausführungen im bundesgerichtlichen Urteil sei der Entscheid der bernischen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 24. September 1997 betreffend Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht unangefochten in Rechtskraft erwachsen, da er (der Gesuchsteller) innert Frist ein nachträgliches Baugesuch gestellt habe. Folglich hätte der Wiederherstellungsverfügung aufschiebende Wirkung zuerkannt werden müssen. Statt dessen sei der Kleintierstall vorzeitig, das heisst bereits während des hängigen Baubewilligungsverfahrens, zerstört worden, was gegen Art. 46 Abs. 2 lit. b BauG/BE verstosse. Der Gesuchsteller macht gestützt auf Art. 41 OR sowie auf verschiedene Bestimmungen der EMRK eine Entschädigung geltend.

### E. 2

a) Die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheides ist insbesondere zulässig wegen bestimmter Verfahrensmängel oder nachträglich erstellter neuer Tatsachen (Art. 136 f. OG). Nicht zulässig ist eine Revision hingegen zur Korrektur einer angeblich unrichtigen Rechtsauffassung des Bundesgerichts oder einer angeblich unrichtigen rechtlichen Würdigung von richtig aufgefassten Tatsachen ( BGE 96 I 279 E. 3; Rolando Forni, *Svista manifesta, fatti nuovi e prove nuove nella procedura di revisione davanti al Tribunale federale*, in: Festschrift für Max Guldener, Zürich 1973, S. 91 f.; Wilhelm Birchmeier, *Bundesrechtspflege*, Zürich 1950, S. 502). Zur rechtlichen Würdigung gehört auch die Entscheidung der Frage, ob eine Tatsache rechtserheblich sei oder nicht ( BGE 122 II 17 E. 3 mit Hinweisen; 115 II 399 E. 2a; 101 Ib 220 E. 1 ; 96 I 279 E. 3); als rechtserheblich gelten Tatsachen dann, wenn sie das Urteil zu Gunsten des Gesuchstellers hätten beeinflussen können ( BGE 115 II 399 E. 2a; 101 Ib 220 E. 1 mit Hinweisen; Jean-François Poudret, *Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire*, vol. V, Bern 1992, N. 5.3 zu Art. 136 lit. d), als nicht rechtserheblich hingegen dann, wenn sie sich nicht auf das Ergebnis, sondern allein auf die Begründung des Urteils auswirken (vgl. Birchmeier, a.a.O., S. 503). Die Revision ist auch nicht vorgesehen zur Korrektur von Schlussfolgerungen tatsächlicher Art, die das Bundesgericht aus den sich aus den Akten ergebenden Tatsachen zog (Birchmeier, a.a.O., S. 502; vgl. BGE 108 V 170 E. 1). Ebenso wenig kann ein der Praxis widersprechendes Urteil mittels Revision aufgehoben werden, denn das Revisionsverfahren dient nicht dazu, ein als unrichtig erachtetes Urteil in Wiedererwägung zu ziehen ( BGE 96 I 279 E. 3; Birchmeier, a.a.O., S. 497 und 503). b) Entsprechend den vorstehenden Ausführungen erfüllen die vom Gesuchsteller vorgebrachten Rügen die

Voraussetzungen für die Durchführung eines Revisionsverfahrens nicht, da sie sich auf eine Kritik an der rechtlichen Würdigung unumstrittener und vom Bundesgericht bereits berücksichtigter Tatsachen beschränken. Im Übrigen wurde von den kantonalen Instanzen bereits eingehend dargelegt, wie Art. 46 Abs. 2 lit. b BauG/BE auszulegen ist. Dass es sich beim zerstörten Anhänger um eine Rarität mit besonderem historischem Wert handeln soll, fällt als Revisionsgrund im Sinne der Art. 136 ff. OG ebenfalls ausser Betracht.

### **E. 3**

Demnach kann auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werden. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Angelegenheit ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.